

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3894
des Abgeordneten Christoph Schulze (fraktionslos)
Drucksache 6/9569

Investitionsprogramm in Kitas für den Ausbau für Kinder unter 3 Jahren

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Die Kinderbetreuung im Land Brandenburg in Kitas im Alter von unter 3 Jahren (U3) wurde seit dem Jahr 2008 ausgebaut. Der Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder in diese Altersgruppe ist nach wie vor hoch. Es gibt immer wieder viele Fragen von Eltern zu diesem Thema.

Frage 1: In welcher Höhe flossen Gelder insgesamt seit 2008 bis 31.12.2017 aus den Investitionsprogrammen Ausbau Kindertagesbetreuung U3? Bitte Aufschlüsselung nach Landkreisen.

Zu Frage 1: In der nachfolgenden Tabelle sind aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten die bewilligten Finanzmittel und die Zahl der Projekte dargestellt.

Tabelle 1: Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2018 (Stand: 30.06.2017)

Landkreis/kreisfreie Stadt	Förderung in Euro	Anzahl der Projekte	neu geschaffene Plätze	gesicherte Plätze
Landkreis Barnim	6.455.016,19 €	23 geförderte Projekte	400	488
Landkreis Dahme-Spreewald	7.603.967,57 €	34 geförderte Projekte	548	497
Landkreis Elbe-Elster	3.279.989,89 €	50 geförderte Projekte	306	1184
Landkreis Havelland	6.704.494,16 €	63 geförderte Projekte	677	1539
Landkreis Märkisch-Oderland	6.354.492,30 €	46 geförderte Projekte	807	1017
Landkreis Oberhavel	6.138.697,27 €	61 geförderte Projekte	659	1249
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	3.638.657,75 €	45 geförderte Projekte	311	806
Landkreis Oder-Spree	5.220.115,41 €	33 geförderte Projekte	496	411
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	3.518.713,53 €	58 geförderte Projekte	332	999
Landkreis Potsdam-Mittelmark	8.141.057,90 €	31 geförderte Projekte	305	601
Landkreis Prignitz	2.207.901,32 €	49 geförderte Projekte	186	827
Landkreis Spree-Neiße	3.865.880,27 €	17 geförderte Projekte	287	276
Landkreis Teltow-Fläming	5.521.504,36 €	23 geförderte Projekte	349	833
Landkreis Uckermark	3.915.067,86 €	47 geförderte Projekte	277	899

Eingegangen: 18.10.2018 / Ausgegeben: 23.10.2018

Stadt Brandenburg an der Havel	3.434.627,68 €	16 geförderte Projekte	169	1009
Stadt Cottbus	3.383.570,33 €	43 geförderte Projekte	220	943
Stadt Frankfurt (Oder)	1.968.114,90 €	38 geförderte Projekte	109	740
Landeshauptstadt Potsdam	7.167.129,78 €	26 geförderte Projekte	664	273
	88.518.998,47 €	703 geförderte Projekte	7.102	14.591

Frage 2: Welche grundlegenden Voraussetzungen mussten die Antragsteller bis 31.12.2017 erfüllen, um diese Fördergelder zu erhalten?

Zu Frage 2: Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hatte zur Umsetzung der Bundesinvestitionsprogramme Förderrichtlinien (RL Kinderbetreuungsfinanzierung) erlassen. Diese regelten das Förder-, Antrags- und Bewilligungsverfahren. Bestandteil der Richtlinien war ein Orientierungsrahmen zum Finanzvolumen, der die Gesamtsumme aufteilte in ein für jeden Landkreis bzw. kreisfreie Stadt zur Verfügung stehendes Kontingent.

Zur finanziellen Abwicklung des Programms wurde die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) als Geschäftsbesorger beauftragt. Kernpunkt der Förderrichtlinie waren die sogenannten Votenlisten (Prioritätenlisten) der örtlichen Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte, die jedem Antrag beigelegt werden mussten und auf denen die Antragsteller jeweils verzeichnet sein mussten.

Frage 3: Welche Rolle haben in diesem Zusammenhang die Jugendhilfeausschüsse oder Kreistage bei der Beantragung? Müssten Förderanträge darüber abgestimmt und beschlossen werden?

Zu Frage 3: Kernpunkt der Förderrichtlinie waren die sogenannten Votenlisten der örtlichen Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte. Weitergehende Erfordernisse gab es nicht.

Ob Jugendhilfeausschüsse bzw. Kreistage über die Votenlisten abgestimmt haben, ist nicht bekannt.

Frage 4: Müssen Votenlisten in den Jugendhilfeausschüssen beraten und beschlossen werden?

Zu Frage 4: Nein, siehe auch Antwort zu den Fragen 2 und 3.

Frage 5: Sind dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg Landkreise bekannt, die keinen Kita-Bedarfsplan haben? Wenn ja, welche und warum?

Zu Frage 5: Gemäß § 12 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes stellt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Benehmen mit den Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung auf und schreibt ihn rechtzeitig fort. Der Bedarfsplan weist die Einrichtungen aus, die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung als erforderlich erachtet werden. Planung und Gewährleistung der erforderlichen Angebote an Kindertagesbetreuung erfolgen somit in Verantwortung der Landkreise und kreisfreien Städte unter Einbeziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Ämter sowie der freien Träger. Eine Meldepflicht gegenüber dem Land besteht nicht. Daher kann seitens des Landes insoweit keine umfassende Bewertung erfolgen.

Dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport wurde bekannt, dass der Landkreis Oberhavel keinen Kita-Bedarfsplan hat. Jedoch hat der Landkreis Oberhavel im Rahmen eines Beratungskontextes mitgeteilt, dass dort beabsichtigt sei, unter Berücksichtigung gemeindlicher Mikroplanungen einen aktuellen Bedarfsplan bis zum Herbst 2018 zu verabschieden.